



30. Oktober 2025

Öffentliche Konsultation zum Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen

Bericht über die eingegangenen Stellungnahmen

Aktenzeichen: 423.20-1713/58/6/15/4/3/10/5



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
2	Übersicht zur Teilnahme an der öffentlichen Konsultation	3
3	Rückmeldungen im Rahmen der Konsultation	3
3.1	Verhaltenskodex für Unterschriftensammlungen	4
3.1.1	Grundsätzliche Bewertung	4
3.1.2	Allgemeine Rückmeldungen zum Kodex	4
3.1.3	Rückmeldungen zu den einzelnen Massnahmen	6
3.2	Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion	9
ANHANG: LISTE DER EINGEGANGEN STELLUNGNAHMEN		11

1 Ausgangslage

Um die Integrität von Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und Referenden zu wahren, hat die Bundeskanzlei verschiedene Massnahmen ergriffen.¹ Eine davon war die Einrichtung eines Runden Tisches, der einen Verhaltenskodex für die Akteurinnen und Akteure von Unterschriftensammlungen erarbeiten sollte. Zu diesen Akteurinnen und Akteuren zählen die Initiativ- und Referendumskomitees, politische Parteien, Verbände und Organisationen, die regelmässig Unterschriftensammlungen durchführen, Anbieterinnen kommerzieller Dienstleistungen im Bereich der Unterschriftensammlungen sowie Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Der Verhaltenskodex soll zur Etablierung von Standards und guten Praktiken im Bereich der Unterschriftensammlungen beitragen. Er soll ausserdem die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen den Akteurinnen und Akteuren stärken, das Risiko von Missbräuchen bei Unterschriftensammlungen senken und die Aufdeckung rechtswidriger oder unlauterer Praktiken begünstigen. Der vom Gesetzgeber bewusst niederschwellig ausgestaltete Zugang zur Unterschriftensammlung soll erhalten bleiben.

Die Bundeskanzlei startete am 10. Juni 2025² die öffentliche Konsultation³ zum Entwurf des Verhaltenskodex. Die Konsultation dauerte bis am 5. September 2025. Vereinzelt wurde auf schriftliche Anfrage eine Fristverlängerung bis spätestens am 3. Oktober 2025 gewährt.

2 Übersicht zur Teilnahme an der öffentlichen Konsultation

Zur Teilnahme am Konsultationsverfahren eingeladen wurden die 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen und die Staatsschreiberkonferenz, gesamtschweizerische Verbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, politische Parteien, (Dach-) Verbände und weitere Interessenvertretungen, Initiativ- und Referendumskomitees sowie Sammel- und Kampagnenorganisationen. Rund 100 Institutionen und Organisationen sind aktiv zur Teilnahme eingeladen worden.

Eingegangen sind insgesamt 56 Stellungnahmen. Davon stammen 27 von Kantonen und Behördenorganisationen, 7 von politischen Parteien, 7 von (Dach-) Verbänden und weiteren Interessenvertretungen, 6 von Initiativ- und Referendumskomitees, 6 von Sammel- und Kampagnenorganisationen sowie 3 von weiteren interessierten Akteurinnen und Akteuren (vgl. Liste der Teilnehmenden im Anhang). Die Stellungnahmen können eingesehen werden unter: www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Volksinitiativen > Integrität von Unterschriftensammlungen > Weiterführende Informationen.

3 Rückmeldungen im Rahmen der Konsultation

Im Zuge der öffentlichen Konsultation waren die Teilnehmenden eingeladen, sich zum Entwurf des Verhaltenskodex für Unterschriftensammlungen zu äussern. Ergänzend hat die Bundeskanzlei auch um Stellungnahme zu einer Zusatzfrage eingeladen, bei welcher es um die Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion geht.

¹ Siehe: <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/volksinitiativen/integritaet.html>

² Siehe: <https://www.news.admin.ch/de/newsb/ZDcMzo8MRm7L0Aq8y-fwU>

³ Bei der durchgeführten öffentlichen Konsultation handelt es sich nicht um eine Vernehmlassung im Sinne des Vernehmlassungsgesetzes (VIG; SR 172.061).

3.1 Verhaltenskodex für Unterschriftensammlungen

3.1.1 Grundsätzliche Bewertung

Gut zwei Drittel der Teilnehmenden (38 von 56; BE, LU, SZ, OW, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, TI, VD, NE, GE, JU, Städteverband, Gemeindeverband, VSED, Stadt Bern, FDP, GRÜNE, GLP, EVP, Piratenpartei, Mieterinnen- und Mieterverband, Travail.Suisse, Arbeitgeberverband, Economiesuisse, Centre Patronal, Freie Landschaft Schweiz, Freiheitliche Bewegung Schweiz, Verein No-Lobbying, IG Tierversuchsverbot, M. R. Wilmes Kampagnen & Beglaubigungen GmbH, Helvète Initiative Association, Devcom Agency Sàrl, Vox Communication SA) begrüsst die Erarbeitung von Massnahmen zur Integrität von Unterschriftensammlungen und spricht sich im Grundsatz für die Inhalte des Verhaltenskodex aus. Davon regen 12 Teilnehmende an (BE, LU, SO, BL, SG, VD, GE, JU, Städteverband, GRÜNE, Mieterinnen- und Mieterverband, Travail.Suisse), zusätzlich zum Verhaltenskodex auch gesetzgeberische Massnahmen vorzusehen. Die grundsätzliche Zustimmung zum Verhaltenskodex wird von verschiedenen Teilnehmenden an Bedingungen geknüpft, einzelne Massnahmen zu ergänzen oder zu entschärfen.

Demgegenüber sprechen sich 18 Teilnehmende (ZH, ZG, BS, AR, AG, TG, VS, SVP, SP, Gewerkschaftsbund, Bauernverband, VCS, Umweltallianz, Gewerbeverband, Sammelplatz Schweiz GmbH, Politagentur.ch GmbH, Politbeobachter, H.P. Walter) gegen den Verhaltenskodex aus. Davon äussert sich wiederum bei 8 Teilnehmenden (ZH, BS, VS, SP, Gewerkschaftsbund, Bauernverband, VCS, Umweltallianz) die Ablehnung nicht in einer Ablehnung gegen die Erarbeitung von Massnahmen zur Integrität von Unterschriftensammlungen, sondern gegen das Instrument des Verhaltenskodex. Diese Gruppe von Teilnehmenden regt eine Anpassung der Gesetzgebung an, statt im Rahmen der Selbstregulierung auf einen freiwilligen Verhaltenskodex zu setzen. Eine Mehrheit der ablehnenden Stellungnahmen (10 von 18; ZG, AR, AG, TG, SVP, Gewerbeverband, Sammelplatz Schweiz GmbH, Politagentur.ch GmbH, Politbeobachter, H.P. Walter) spricht sich generell gegen zusätzliche Regeln im Bereich der Unterschriftensammlungen aus.

3.1.2 Allgemeine Rückmeldungen zum Kodex

Von Seiten der Behörden sind insgesamt 27 Stellungnahmen eingegangen (inkl. Behördenverbände). Davon haben sich 20 Teilnehmende im Grundsatz positiv zum Verhaltenskodex geäussert, währenddem sich 7 Teilnehmende ablehnend äussern (siehe Auflistung in Kapitel 3.1.1). In den generellen Stellungnahmen wird der Kodex teilweise ausdrücklich – und vereinzelt vorbehaltlos – begrüsst (BE, SZ, OW, FR, AI, NE, GE, VSED, Stadt Bern). Darüber hinaus wird er von den zustimmenden Voten als eine Reihe sinnvoller und adressatengerechter Massnahmen bewertet (SH) oder als erster Schritt bezeichnet, der eine breite Diskussion über die Rahmenbedingungen für Unterschriftensammlungen erlaubt (SG). Ebenfalls wird die Begrüssung mit einem Hinweis auf die professionellen Arbeiten des Runden Tisches Integrität von Unterschriftensammlungen ergänzt (Gemeindeverband). Zwei Stellungnahmen sehen den Verhaltenskodex als wertvollen ersten Schritt zur Erreichung der Zielsetzungen, wünschen sich in einem zweiten Schritt aber rechtsverbindlichere Massnahmen (LU) und hinterfragen überdies, ob die Massnahmen reichen, wenn kommerzielle Interessen im Vordergrund stehen (Städteverband). Nebst einer grundsätzlichen Begrüssung legen zwei Teilnehmende auch Wert darauf, ihre Skepsis gegenüber dem Instrument des Verhaltenskodex auszudrücken oder es nach rechtsverbindlicheren Massnahmen eher als sekundäre Lösung zu betrachten (VD, JU). Zwei Stellungnahmen begrüssen den Kodex insofern, als dass er nur für nicht-behördliche Akteure gelten soll (GR, TI). Zuletzt begrüsst eine Stellungnahme den Grundgedanken des Kodex, hinterfragt allerdings, ob das Instrument ausreicht bzw. ob der Kodex zureichend effektive Auswirkungen auf das Vertrauen der Stimmberechtigten entfaltet (SO).

Andere äussern sich dem Kodex gegenüber (eher) ablehnend und fordern ausdrücklicher, über den Kodex hinausgehende, rechtliche Bestimmungen zu etablieren, welche die betroffenen Akteurinnen und Akteure stärker regulieren sollten (ZH, BS, VS). Überdies weisen generell ablehnende Stellungnahmen auf die Systemfremde der Ausgestaltung des Kodex und dessen fehlende rechtliche Bindung hin (AG) oder sehen die Vielfalt der beteiligten Akteure als ein Hindernis für einen zufriedenstellenden

Kodex (AR). Eine weitere Stellungnahme weist auf die Widersprüchlichkeit und fehlende Rechtsstringenz hin und äussert Bedenken hinsichtlich der Praktikabilität und des Nutzens des Verhaltenskodex (ZG). Zuletzt hält auch eine ablehnende Stellungnahme fest, dass es fraglich ist, ob der Kodex eine verpflichtende Wirkung entfaltet – und fordert im Falle einer Etablierung des Kodex, dass dieser stark reduziert wird (TG).

Wie eingangs erwähnt, haben sich 7 politische Parteien zum Entwurf des Verhaltenskodex geäussert – davon 5 mehrheitlich oder grundsätzlich zustimmend (FDP, GRÜNE, GLP, EVP, Piratenpartei) und 2 ablehnend (SVP, SP). Die zustimmenden Voten verweisen in der generellen Stellungnahme neben einer vorbehaltlosen Zustimmung (Piratenpartei) auch darauf, dass der Entwurf grundsätzlich sehr gelungen sei und es sinnvoll sei, zunächst eine rechtlich nicht verbindliche Grundlage zu schaffen (EVP). Der Kodex wird als zielgerichtetes und praxisorientiertes Instrument begrüsst (FDP, GLP). Es wird Wert daraufgelegt, den niederschweligen Zugang zu den Volksrechten zu bewahren und nebenbei auch technologische Lösungen voranzutreiben (FDP) bzw. den digitalen Raum im Geltungsbereich des Verhaltenskodex zu berücksichtigen (GLP). Eine weitere Stellungnahme sieht in der digitalen Unterschriftensammlung ebenfalls einen möglichen Zukunftsweg und begrüsst den Kodex grundsätzlich – verweist aber darauf, dass ein Verbot der kommerziellen Unterschriftensammlung effektiver wäre (GRÜNE). Zuletzt stehen zwei ablehnende Stellungnahmen Massnahmen im Bereich von Unterschriftensammlung unterschiedlich gegenüber: Einerseits wird die Einführung des Kodex mangels gesetzlicher Grundlage und aufgrund einer intrusiven Unverhältnismässigkeit abgelehnt – wobei die vorgeschlagenen Massnahmen die Ausübung der Volksrechte erschweren würden und daher im Widerspruch zum geltenden (Verfassungs-)Recht stünden (SVP). Andererseits wird der Kodex abgelehnt, weil er als Ehrenkodex zahllos sei und demnach ohne Konsequenzen für kriminelle Machenschaften bleibe – stattdessen werden ein Verbot der kommerziellen Unterschriftensammlung und verbindliche Transparenzpflichten gefordert (SP).

Auf Seiten der (Dach-)Verbände und weiteren Interessensvertretungen äussern sich 2 Teilnehmende zustimmend (Economiesuisse, Arbeitgeberverband) und 5 Teilnehmende ablehnend (Gewerbeverband, Gewerkschaftsbund, Bauernverband, VCS, Umweltallianz) zum Verhaltenskodex. Dabei wird in den generellen Stellungnahmen positiv hervorgehoben, dass der Prozess der Unterschriftensammlungen verbessert werde, kommerzielle Sammelaktivitäten aber nicht verboten blieben (Economiesuisse, Arbeitgeberverband). Die entsprechenden Einschränkungen seien minimal zu halten, sodass das demokratische Mitspracherecht nicht an administrativen Hürden scheitere. Ablehnend wird der Verhaltenskodex unter anderem deshalb bewertet, weil er aufgrund mangelnder Verbindlichkeit die Probleme nicht löse und deshalb seine Wirkung infrage gestellt werden müsse – dementsprechend werden prioritär gesetzliche Regulierungen gefordert (Gewerkschaftsbund, Bauernverband, VCS, Umweltallianz). Darüber hinaus sei der Adressatenkreis des Kodex zu weit befasst – er solle lediglich auf die kommerziellen Akteure ausgerichtet werden (Gewerbeverband).

Sämtliche 6 Initiativ- und Referendumskomitees äussern sich zustimmend zum Verhaltenskodex (Mieterinnen- und Mieterverband, Travail.Suisse, Freie Landschaft Schweiz, Freiheitliche Bewegung Schweiz, Verein No-Lobbying, IG Tierversuchsverbot). Neben grundsätzlicher oder vorbehaltloser Zustimmung (Freiheitliche Bewegung Schweiz) wird auch die Teilnahme am Runden Tisch Integrität von Unterschriftensammlungen geschätzt bzw. gewünscht, dass dieser sich regelmässig treffe (Freie Landschaft Schweiz). Ebenfalls wird auf die Wichtigkeit hingewiesen, dass kommerzielle Sammlerinnen und Sammler weiterhin beauftragt werden können (Verein No-Lobbying). Der Kodex wird als ein erster Schritt in die richtige Richtung bzw. als Grundlage für einheitliche und verbindliche Standards bezeichnet (Travail.Suisse), der aber aufgrund dessen Unverbindlichkeit mit gesetzgeberischen Massnahmen ergänzt werden sollte (Mieterinnen- und Mieterverband). Ebenfalls wird neben grundsätzlicher Begrüssung vermerkt, dass der Kodex in einigen Punkten für die Betrugsbekämpfung ungeeignet sei oder andere Massnahmen fehlen (IG Tierversuchsverbot).

Betreffend die Sammel- und Kampagnenorganisationen sowie die weiteren interessierten Kreise äussern sich 5 Teilnehmende zustimmend (Centre Patronal, Vox Communication SA, Devcom Agency

Sàrl, Helvétè Initiative Association, M. R. Wilmes Kampagnen & Beglaubigungen GmbH) und 3 Teilnehmende ablehnend (Sammelplatz Schweiz GmbH, Politbeobachter, H.P. Walter) zum Verhaltenskodex. Eine Organisation enthält sich einer generellen Stellungnahme (Politagentur.ch GmbH). Von Seiten der zustimmenden Voten wird begrüsst, dass der Verhaltenskodex einen klaren Rahmen vorgibt und erwähnt, dass einige der Massnahmen bereits umgesetzt werden (Devcom Agency Sàrl, Helvétè Initiative Association). Ebenfalls würde eine Pilotphase von einem Jahr begrüsst (Helvétè Initiative Association). Nebst einer globalen Zustimmung zum Verhaltenskodex (M. R. Wilmes Kampagnen & Beglaubigungen GmbH) wird überdies verlangt, dass nur noch Aktiengesellschaften (AG) oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) für die kommerzielle Unterschriftensammlung zugelassen werden (Vox Communication SA). Ein weiteres positives Votum merkt an, dass der Verhaltenskodex zwar grundsätzlich sinnvoll sei, aber angesichts der bekannt gewordenen Praktiken die Frage offenbleibe, ob er opportun und in einem guten Kosten/Nutzen-Verhältnis sei (Centre Patronal). Abgelehnt wird der Verhaltenskodex aufgrund mangelnder gesetzlicher Grundlage, einer damit verbundenen Erschwerung des Zugangs zu den Volksrechten, hohen Zusatzkosten bei den kommerziellen Anbieterinnen sowie der Verletzung der in der Verfassung garantierten Wirtschaftsfreiheit (Sammelplatz Schweiz GmbH). Ebenfalls führe die mangelnde Verbindlichkeit zu einer begrenzten Wirkung und die Thematik um gefälschte Unterschriften werde überschätzt (Politbeobachter). Zuletzt wird die Ablehnung zum Verhaltenskodex in einer Stellungnahme mit Zweifeln begründet, dass der Verhaltenskodex an den Missbräuchen etwas ändern könne und darum ein niederschwelliger, digitaler Zugang zu den Unterschriftensammlungen bereitgestellt werden solle (H.P. Walter).

3.1.3 Rückmeldungen zu den einzelnen Massnahmen

Die Massnahmen im Verhaltenskodex werden unterschiedlich stark bewertet. Einzelne Massnahmen werden von den Teilnehmenden als besonders zentral hervorgehoben, währenddem andere kritisiert werden. Wiederum andere werden kaum kommentiert. Die nachfolgende Einordnung stützt sich auf das Total der Stellungnahmen pro Massnahme sowie die Bewertung derselben. Nicht oft kommentierte und (fast) durchgehend begrüsst Massnahmen werden der Kategorie «weitestgehend unbestritten» zugewiesen. Oft kommentierte Massnahmen, welche (fast) durchgehend begrüsst oder als zentral beurteilt werden, werden der Kategorie «als wichtig beurteilt» zugeordnet. Der letzten Kategorie «umstritten» werden Massnahmen zugewiesen, welche oft kommentiert und sowohl ablehnende wie auch zustimmende Kommentare erhielten. In allen Kategorien werden die ablehnenden Voten ausgewiesen.

Mehrheitlich unbestrittene Massnahmen

Die Einleitung, die Ziele bzw. Adressatinnen und Adressaten des Kodex (Kapitel 1) sowie die formulierten, grundlegenden Prinzipien der Unterschriftensammlung (Kapitel 2) werden von einer grossen Mehrheit der Teilnehmenden begrüsst, nicht beanstandet oder zustimmend bewertet. Nebst grundsätzlich ablehnenden Voten mit Blick auf eine Regulierung der Unterschriftensammlung (TG, SVP, Sammelplatz Schweiz GmbH) werden vereinzelt auch textliche Anpassungen (FR, BS) angeregt. Verschiedene Teilnehmende (Städteverband, GLP, Arbeitgeberverband, Economiesuisse) fordern, ergänzend die digitale Unterschriftensammlung bzw. Digitalisierung im Allgemeinen im Geltungsbereich des Kodex zu berücksichtigen.

Ebenfalls weitestgehend unbestritten sind die folgenden Massnahmen:

- 3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation
- 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen
- 3.2.4 Bezahlte Sammeltätigkeit
- 3.3.1 Gewährleistung einer sorgfältigen Sammeltätigkeit
- 3.3.9 Dokumentation

Ablehnende Stellungnahmen betreffen unter Punkt 3.1.3 (Zusammenarbeit und Kommunikation) die Justiziabilität der Massnahmen (TG), den Widerspruch zum Charakter der Selbstorganisation (SVP) und den wettbewerbsmindernden Charakter der Bestimmung (SVP, Sammelplatz Schweiz GmbH). Bei Punkt 3.1.4 (Einholung Stimmrechtsbescheinigungen) wird die Ablehnung primär deshalb geäussert,

weil dies heute schon geregelt sei (SVP, Sammelplatz Schweiz GmbH) oder vordergründig im Zuständigkeitsbereich der Behörden liege (VCS, Umweltallianz). Bei Punkt 3.2.4 (Bezahlte Sammeltätigkeit) wird ablehnend darauf hingewiesen, dass die Begrifflichkeiten unklar sind (SVP), die Akteure sich am geltenden Recht zu orientieren haben (Sammelplatz Schweiz GmbH) oder die Bestimmung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe verankert werden solle (VCS, Umweltallianz). Zuletzt wird die Ablehnung zu Punkt 3.3.9 (Dokumentation) damit begründet, dass die Kosten der Dokumentation in keinem Bezug zur Qualität der gesammelten Unterschriften stehe (SVP, Sammelplatz Schweiz GmbH) oder dass die Bestimmung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe verankert werden solle (VCS, Umweltallianz).

Hinsichtlich der Massnahme 3.2.4 (Bezahlte Sammeltätigkeit) regt die GLP überdies eine verbesserte Abgrenzung der kommerziellen und der freiwilligen Sammeltätigkeit an, um den niederschweligen Charakter der Unterschriftensammlung zu bewahren.

Als wichtig beurteilte Massnahmen

Im Vergleich zu anderen Massnahmen haben die an der Konsultation teilnehmenden Akteurinnen und Akteure die folgenden Massnahmen besonders begrüsst oder als zentral empfunden:

- 3.1.1 Datenschutz
- 3.1.2 Fairness und Fairplay
- 3.2.2 Vergabe von Mandaten an kommerzielle Anbieterinnen
- 3.2.3 Veröffentlichung der mandatierten Anbieterinnen
- 3.3.2 Sammlung nur mit Mandat
- 3.3.4 Schulung
- 3.3.8 Rückverfolgbarkeit

Im Rahmen der gemeinsamen Massnahmen für die beteiligten Akteurinnen und Akteure (hier Punkt 3.1.1 und 3.1.2) werden die Formulierungen explizit von einer Mehrheit der Stellungnehmenden begrüsst, welche sich zu diesen Punkten geäussert haben. Vereinzelt ablehnende Stellungnahmen merken primär an, dass die Regelungen bereits gelten (TG, SVP, Sammelplatz Schweiz GmbH) oder datenschutzrechtliche Lücken auf gesetzlicher Stufe geschlossen werden sollen (ZH). Anpassungen werden unter Punkt 3.1.1 (Datenschutz) im Sinne von Verschärfungen oder Konkretisierungen (LU, GE, Städteverband) oder Ausnahmeregelungen (IG Tierversuchsverbot) angeregt. Zu Punkt 3.1.2 (Fairness und Fairplay) werden ebenfalls kleinere Anpassungen gefordert: Etwa eine Ergänzung durch «irreführende Argumente» (NE, GLP) oder eine Streichung des ersten Absatzes zum respektvollen Umgang (Politagentur.ch GmbH).

Bei den Massnahmen für die Komitees und Organisationen sind vor allem Rückmeldungen zu den Bestandteilen von Mandatsverhältnissen sowie Transparenzmassnahmen eingegangen (Punkte 3.2.2 und 3.2.3). Die dahingehenden Bestimmungen werden verhältnismässig oft begrüsst. Vereinzelt ablehnende Stellungnahmen verweisen bei Punkt 3.2.2 (Vergaben von Mandaten an kommerzielle Anbieterinnen) darauf, dass dies eine intrusive Regelung der Zusammenarbeit zwischen Kunden und Anbietern sei (SVP) bzw. dass sie die gesetzliche Vertragsfreiheit verletze und nicht praxistauglich sei (Sammelplatz Schweiz GmbH). Forderungen nach Anpassungen werden in diesem Punkt nur von zustimmenden Teilnehmenden geäussert: So wird etwa eine stärkere rechtliche Normierung dieser Massnahme angeregt (BL, SG, VCS, Umweltallianz) sowie darauf verwiesen, dass nicht nur die Art der Entschädigung, sondern auch die Höhe der Entschädigung für Unterschriftensammlerinnen und -sammler Vertragsbestandteil sein soll (Travail.Suisse). Überdies soll zusätzlich geregelt sein, dass die mandatierten Organisationen ihren Sitz in der Schweiz haben müssen (M. R. Wilmes Kampagnen & Beglaubigungen GmbH). Auch unter Punkt 3.2.3 (Veröffentlichung der mandatierten Anbieterinnen) verweisen ablehnende Stellungnahmen auf einen unverhältnismässigen Eingriff in die betriebswirtschaftlichen Strukturen der beteiligten Organisationen (SVP) oder die Verletzung von geltendem Recht (Sammelplatz Schweiz GmbH). Ebenfalls wird die Bestimmung abgelehnt, weil sie eher auf Gesetzesstufe eingeführt werden solle (VCS, Umweltallianz). Anpassungswünsche betreffen in diesem Punkt primär die bessere Abgrenzung zwischen ehrenamtlichem Engagement und bezahltem Unterschriftensammeln

innerhalb von Organisationen und einen Ausschluss retroaktiver Veröffentlichungen (FDP), die Abgrenzung zwischen kommerzieller Unterschriftensammlung und kommerzieller Organisation der Sammelkampagne (Politagentur.ch GmbH) sowie die Ergänzung, dass nur direkte Mandate ausgewiesen werden sollen (Freie Landschaft Schweiz). Ebenfalls wird angeregt, festzuhalten, wo und wie lange die Liste der mandatierten Anbieterinnen publiziert werden solle (GE).

Teilweise explizit begrüsst werden die Massnahmen 3.3.2 (Sammlung nur mit Mandat; LU, SH, TG, VD, JU, Gemeindeverband, VSED, GRÜNE, EVP, Piratenpartei, Freie Landschaft Schweiz, Devcom Agency Sàrl), 3.3.4 (Schulung; ZH, LU, SO, BS, VD, NE, VSED, Städteverband, GRÜNE, GLP, EVP, Piratenpartei, Arbeitgeberverband, Economiesuisse, Gewerkschaftsbund, Devcom Agency Sàrl, Vox Communication SA) und 3.3.8 (Rückverfolgbarkeit; BE, LU, SO, SH, SG, VD, Städteverband, FDP, GRÜNE, GLP, Piratenpartei, Devcom Agency Sàrl, Vox Communication SA). Zu Punkt 3.3.2 (Sammlung nur mit Mandat) vermerken vereinzelte ablehnende Stellungnahmen, dass diese Massnahme unklar in ihrem Zweck sei (SVP), überflüssig sei (Sammelplatz Schweiz GmbH) oder auf gesetzlicher Stufe eingeführt werden solle (VCS, Umweltallianz). Auch bei Punkt 3.3.4 (Schulung) verweisen vereinzelte ablehnende Stellungnahmen darauf, dass diese Bestimmung unverhältnismässig sei (SVP), überflüssig sei (Sammelplatz Schweiz GmbH) oder auf gesetzlicher Stufe verankert werden solle (VCS, Umweltallianz). Hinsichtlich allfälliger Anpassungen wird angeregt, die Schulungen um strafrechtliche Konsequenzen von Wahlfälschung zu ergänzen (NE, FR). Zu Punkt 3.3.8 (Rückverfolgbarkeit) weisen vereinzelte ablehnende Stellungnahmen darauf hin, dass die Bestimmung nicht praxistauglich sei (TG, Sammelplatz Schweiz GmbH) oder geltendes Recht verletze (SVP, Sammelplatz Schweiz GmbH). Auch die Anpassungswünsche verweisen auf die Praxistauglichkeit: So sollen Identifikatoren (Politagentur.ch GmbH) anstatt Namen vermerkt und das Datum weggelassen werden (Piratenpartei). Zudem soll die Praxistauglichkeit der Bestimmung aufgrund potenzieller Unleserlichkeit und mehrtägiger Sammlungen überprüft werden (VCS, Umweltallianz). Überdies soll eine Datenschutzklausel eingeführt werden, um eine befristete und zweckgebundene Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten (FDP).

Umstrittene Massnahmen

Für die folgenden Massnahmen wurden sowohl zustimmende als auch ablehnende Stellungnahmen eingereicht, wodurch sich weder eine explizite Begrüssung noch eine konsequente Ablehnung der Inhalte ableiten lässt:

- 3.2.1 Verantwortlichkeiten
- 3.3.3 Gleichzeitige Unterschriftensammlung
- 3.3.5 Entschädigung und sonstige Anstellungsbedingungen
- 3.3.6 Subunternehmen
- 3.3.7 Erkennbarkeit
- 3.4.1 Kontrollen durch Gemeinden und Kantone
- 3.4.2 Kontrollen durch die Bundeskanzlei
- 3.4.3 Zentrale Meldeplattform
- 3.4.7 Öffentliches Register der beigetretenen Akteurinnen und Akteure
- 3.4.8 Berichterstattung zur Umsetzung des Verhaltenskodex

Hinsichtlich der Massnahmen für Behörden (3.4.1 – 3.4.8) stehen –mehrere Kantone (ZH, BE, SZ, BS, AR, SG, GR, AG, TG, TI) der Adressierung von Behörden insgesamt skeptisch oder ablehnend gegenüber. Auch zu einzelnen Massnahmen werden Überarbeitungen angeregt, wobei die Ablehnungen oder Zustimmungen mehrheitlich übergreifender Natur sind. Nicht-behördliche Konsultationsteilnehmende begrüssen die entsprechenden Massnahmen hingegen mehrheitlich. Insbesondere werden die Massnahmen 3.4.3 (Zentrale Meldeplattform), 3.4.7 (Öffentliches Register) und 3.4.8 (Berichterstattung) begrüsst. Vereinzelte ablehnende Stellungnahmen betreffen für diese Massnahmen primär Bedenken zu missbräuchlicher Verwendung der zentralen Meldeplattform (SVP, Sammelplatz Schweiz GmbH, Politagentur.ch GmbH), die fehlende Notwendigkeit zusätzlicher Berichterstattungen (FDP) oder die mangelnde gesetzliche Grundlage für zusätzliche Aufträge an die Behörden (TG, SVP, Sammelplatz Schweiz GmbH).

Für die Massnahme 3.2.1 (Verantwortlichkeiten) sind sowohl zustimmende Stellungnahmen (LU, GE, VSED, Piratenpartei, VCS, Umweltallianz) wie auch ablehnende Voten (TG, VD, JU, SVP, Sammelplatz Schweiz GmbH) eingereicht worden. Eine zustimmende (GE) und zwei ablehnende (VD, JU) Stellungnahmen verweisen darauf, dass die Verantwortung auch bei einer Mandatierung immer beim Komitee bleiben solle. Ablehnend wird auch auf eine mangelnde Begriffsdefinition (SVP) oder eine mangelnde gesetzliche Grundlage (Sammelplatz Schweiz GmbH) verwiesen.

Die Massnahme 3.3.3 (Gleichzeitige Unterschriftensammlung) wird von einer Mehrheit der Konsultationsteilnehmenden, welche sich explizit zu diesem Punkt geäussert haben, abgelehnt. Als Begründungen werden angeführt, dass die Bestimmung nicht praxistauglich sei (TG, FDP, IG Tierversuchsverbot), sie ein zu grosser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstelle (SVP, Politagentur.ch GmbH, Sammelplatz Schweiz GmbH), sie eher auf Gesetzesstufe verankert werden solle (VCS, Umweltallianz) oder nur für ein Volksbegehren gleichzeitig gesammelt werden dürfe (JU). Die zustimmenden Stellungnahmen (LU, SG, Stadt Bern, VSED) verweisen ebenfalls auf eine gewünschte Präzisierung (SG) und auf eine Reduktion auf nur ein Volksbegehren pro Sammlerin bzw. Sammler (Stadt Bern).

Die Stellungnahmen zur Massnahme 3.3.5 (Entschädigung und sonstige Anstellungsbedingungen) divergieren in ihrer Ausrichtung. Zustimmende Stellungnahmen (LU, SH, TG, VD, GE, JU, VSED, EVP, Bauernverband, Vox Communication SA) wünschen sich eine zusätzliche Präzisierung der Mindestanzahl gesammelter Unterschriften (GE) oder stimmen der Massnahme im Sinne einer Kompromisslösung zu (LU). Die ablehnenden Voten differenzieren zwischen der gewünschten Entkoppelung der Entschädigung von der Anzahl der Unterschriften (SZ, Travail.Suisse, SGB) und der Ablehnung des Eingriffs in die Wirtschaftsfreiheit der beteiligten Organisationen mittels einer solchen Bestimmung im Kodex (SO, SVP, FDP, IG Tierversuch, Sammelplatz Schweiz GmbH). Auch hierbei verweisen zwei ablehnende Stellungnahmen auf die Notwendigkeit, die Bestimmung auf gesetzlicher Stufe zu verankern (VCS, Umweltallianz).

Die Massnahme 3.3.6 (Subunternehmen) wird von einigen Teilnehmenden vorbehaltlos begrüsst oder als zentral empfunden (LU, JU, VSED, Piratenpartei, Vox Communication SA). Andere wünschen sich eine Verschärfung der Bestimmung, wonach alle kommerziellen Anbieterinnen direkt vom Komitee mandatiert werden müssen (Freie Landschaft Schweiz) oder eine Entschärfung des Verbots, solange die mandatierte Anbieterin gegenüber dem Komitee haftbar bleibt und Subaufträge offenlegt (FDP). Ablehnende Stellungnahmen werden wiederum mit dem Wunsch nach Verankerung auf gesetzlicher Stufe (VCS, Umweltallianz) oder mit einem unverhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit (SVP, Sammelplatz Schweiz GmbH) begründet.

Hinsichtlich der Massnahme 3.3.7 (Erkennbarkeit) begrüsst eine Mehrheit derjenigen Teilnehmenden, die sich dazu geäussert haben, die Erkennbarkeit von kommerziellen Unterschriftensammlerinnen und -sammlern (LU, SG, VD, VSED, FDP, GRÜNE, Piratenpartei, Arbeitgeberverband, Bauernverband, Economiesuisse, Devcom Agency Sàrl). Überdies wird vermerkt, dass die Erkennbarkeit aus Gründen der Gleichbehandlung auch bei Angestellten von anderen Organisationen gewährleistet sein müsse, um die Abgrenzung zum ehrenamtlichen Engagement zu gewährleisten (FDP). Ablehnende Stellungnahmen verweisen auf die fehlende Kontrollmöglichkeit (TG), die Unverhältnismässigkeit der Massnahme (SVP, IG Tierversuchsverbot), den Wunsch nach gesetzlicher Verankerung der Massnahme (VCS, Umweltallianz) oder darauf, dass sich die Akteurinnen und Akteure am geltenden Recht auszurichten haben (Sammelplatz Schweiz GmbH).

3.2 Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

Ergänzend wurde den Konsultationsteilnehmenden die Frage gestellt, ob die Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion befürwortet wird, welche die Einhaltung der Massnahmen durch die Akteurinnen und Akteure überprüft.

Von total 56 Konsultationsteilnehmenden haben sich 37 Teilnehmende zur ergänzenden Fragestellung geäussert. Davon haben sich 21 Teilnehmende zustimmend oder eher zustimmend geäussert. Weitere 2 Teilnehmende können sich die Schaffung einer solchen Funktion in einem zweiten Schritt vorstellen,

falls die bisherigen Massnahmen ungenügende Effekte zeigen. Demgegenüber lehnen 8 Teilnehmende die Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion ab, wobei 1 Teilnehmer davon die Ablehnung primär für die behördliche Seite vorsieht. Überdies vermerken 4 Teilnehmende ihre Zustimmung zu einer solchen Funktion nur für den Fall, dass sie auf gesetzlicher Stufe eingeführt würde. Zuletzt sind 2 weitere Teilnehmende neutral gegenüber der Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion eingestellt.

ANHANG: LISTE DER EINGEGANGEN STELLUNGNAHMEN

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia (Regierungsrat)
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno (Regierung)
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno (Departement für Inneres und Sicherheit)
BE	Bern / Berne / Berna (Staatskanzlei)
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna (Landeskanzlei)
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra (Regierung)
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni (Regierung)
JU	Jura / Giura (Staatskanzlei)
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna (Justiz- und Sicherheitsdepartement)
NE	Neuenburg / Neuchâtel (Staatskanzlei)
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo (Sicherheits- und Sozialdirektion)
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo (Regierungsrat)
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa (Staatskanzlei)
SO	Solothurn / Soleure / Soletta (Staatskanzlei)
SZ	Schwyz / Schwyz / Svitto (Regierungsrat)
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia (Staatskanzlei)
TI	Tessin / Ticino (Cancelleria dello Stato)
VD	Waadt / Vaud / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese (Regierung)
ZG	Zug / Zoug / Zugo (Direktion des Innern des Kantons Zug)
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo (Regierungsrat)

Behördenverbände / Associations d'autorités / Associazioni di autorità

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) / Association suisse des services des habitants (ASSH) / Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)

Schweizerischer Gemeindeverband / Association des Communes Suisse / Associazione dei Comuni Svizzeri

Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisse / Unione delle città svizzere

Stadt Bern

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Schweizerische Volkspartei SVP
Union Démocratique du Centre UDC
Unione Democratica di Centro UDC

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS
Parti socialiste suisse PSS
Partito socialista svizzero PSS

FDP. Die Liberalen
PLR. Les Libéraux-Radicaux
PLR.I Liberali Radicali

GRÜNE Schweiz
Les VERT-E-S suisses
I VERDI svizzera

Grünliberale Partei Schweiz GLP
Parti vert'libéral Suisse PVL
Partito verde liberale svizzero PVL

Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP
Parti évangélique suisse PEV
Partito evangelico svizzero PEV

Piratenpartei Schweiz
Parti Pirate Suisse
Partito Pirata Svizzera

(Dach-)Verbände und weitere Interessensvertretungen / Associations (faîtières) et autres groupes d'intérêt / Associazioni (mantello) e altri gruppi di interesse

economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere

Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Union suisse des arts et métiers (USAM)
Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)
Union syndicale suisse (USS)
Unione sindacale svizzera (USS)

Schweizer Bauernverband
Union suisse des paysans
Unione svizzera dei contadini

VCS Verkehrs-Club der Schweiz
ATE Association transports et environnement
ATA Associazione traffico e ambiente

UMWELTALLIANZ
ALLIANCE-ENVIRONNEMENT

Initiativ- und Referendumskomitees / Comités d'initiative et de référendum / Comitati di iniziativa e di referendum

Travail.Suisse

Mieterinnen- und Mieterverband
Association des locataires
Associazione Svizzera Inquilini

Freiheitliche Bewegung Schweiz FBS
Mouvement suisse pour la liberté MSL
Movimento svizzero per la libertà MSL

Freie Landschaft Schweiz
Paysage Libre Suisse

Verein No-Lobbying
Association No-Lobbying
Associazione No-Lobbying

IG Tierversuchsverbots-Initiative
Initiative interdiction des expérimentations animales
Iniziativa vietare la sperimentazione sugli animali

Sammel- und Kampagnenorganisationen / Organisations de récolte et de campagne / Organizzazioni di raccolta e di campagna

Devcom Agency Sàrl

Helvète Initiative Association

Sammelplatz Schweiz GmbH

Vox Communication SA

Politagentur.ch GmbH

M. R. Wilmes Kampagnen & Beglaubigungen GmbH

Weitere interessierte Akteurinnen und Akteure / Actres acteurs intéressés / Altri attori interessati

Centre Patronal

Politbeobachter

H.P. Walter (Privatperson)